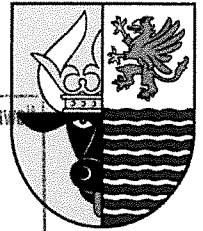


# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

## Der Landrat

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postfach 11 02 64, 17042 Neubrandenburg

Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte



Eing. 16. Sep. 2022  
Nr. 1387  
Aht 1 2 3 4 5  
Zur Bearb.  Antwort vorb.  Rückspr.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Straße 120

17033 Neubrandenburg

Regionalstandort / Amt / SC  
Waren (Müritz) / Bauamt / Kreisplanung  
Auskunft erteilt:  
Brigitte Barkholz  
E-Mail  
brigitte.barkholz@lk-seenplatte.de  
Zimmer: Vorwahl Durchwahl  
3.34 0395 57087-2457  
Fax: 0395 57087 65965  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

51  
51a  
2010912022  
J.A.  
Lis  
Nachf.  
unter Frst.

Ihr Zeichen  
51 571/1744-1/2022

Ihre Nachricht vom  
27. Juni 2022

Mein Zeichen  
**2105/2022-212**  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Datum  
14. September 2022

### Errichtung und Betrieb einer Anlage gemäß § 4 BImSchG – Antrag auf Genehmigung

Bauort: Windeignungsgebiet Friedland - Südost 2  
Katasterbezeichnung: Gemarkung Friedland, Flur 39, Flurstück 1  
Gemarkung Friedland, Flur 39, Flurstück 5  
Vorhaben: Antrag auf Genehmigung von 2 Windkraftanlagen GE 6.0-164; NH 167  
m; RD 164 m; NL 6 MW  
Bauherr: ENERTRAG SE, Gut Dauerthal , Dauerthal

Hier: vorläufige Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte – Nachforderung

Mit Schreiben vom 27. Juni 2022, bei mir eingegangen am 1. Juli 2022, forderten Sie mich auf, zu dem beantragten Vorhaben im Rahmen der Behördenbeteiligung Stellung zu nehmen.

Ich habe u.a. das Umweltamt auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen beteiligt. Im Ergebnis gebe ich die nachfolgende vorläufige Stellungnahme und fordere Unterlagen nach:

#### 1. Naturschutz und Landschaftspflege

Die bereits im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung abgegebene Stellungnahme vom 14.06.2022 behält ihre Gültigkeit.

#### NACHFORDERUNG

##### Eingriffsregelung

Die vorgelegten Unterlagen entsprechen aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht der Vollständigkeit.

#### Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2  
17192 Waren (Müritz)  
Telefon: 0395 57087-0  
Fax: 0395 57087-65906  
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900  
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg  
Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg

Geplant ist die Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen einschließlich der Zuwegungen und Kranstellflächen. Die Anlagen sind im rechtskräftigen Eignungsgebiet für Windenergieanlagen „14-2 – Friedland-Südost-2“ geplant. Somit erhöht sich die die WEA-Anzahl auf insgesamt 21.

Die Errichtung der Windkraftanlagen stellt nach § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen.

In den vorliegenden Antragsunterlagen wurde das Kompensationserfordernis geprüft. Dem Ergebnis dieser Prüfung kann nicht gefolgt werden.

Grundlage für die Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild stellt der *Erlass zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie M-V)* dar, welcher inhaltlich nicht entsprechend angewendet wurde.

Auf der Grundlage des Kompensationserlasses Windenergie M-V sind die bereits vorhandenen Anlagen als örtliche Vorbelastung ab 25 m Höhe im Bemessungskreis des Neubaus zu ermitteln und zu berücksichtigen.

#### Hinweis:

Auf der Internetseite des *Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV* stehen Bewertungsverfahren für Eingriffe und Kompensation, hier: Errichtung vertikal strukturierte Bauten (Windkraftanlagen, Masten, etc.) zur Verfügung.

#### *NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung*

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Im Umfeld des Vorhabens liegt das FFH-Gebiet DE 2348-301 „Galenbecker See“ ca. 7.500 m östlich und das SPA-Gebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ ca. 2.700 m nördlich.

Eine vorhabenbedingte direkte Inanspruchnahme maßgeblicher Gebietsbestandteile, als auch Randbereiche durch das Vorhaben sind ausgeschlossen. Es erfolgt auch kein direkter Zugriff auf die FFH-Lebensraumtypen bzw. auf die Zielarten.

Die Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen durch die WEA beschränkt sich daher in der Regel auf die Ermittlung und Bewertung von Barrierewirkungen.

Durch das Vorhaben werden auch keine Lebensräume getrennt oder zerschnitten.

Hinsichtlich der in Anlage 1 der Natura 2000 Landesverordnung M-V genannten maßgeblichen Gebietsbestandteile sind keine vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen des SPA-Gebietes nicht zu erwarten.

Summationseffekte durch mögliche andere Projekte/Pläne sind untersucht worden und nicht vorhanden. Somit werden die Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten nicht negativ beeinflusst bzw. beeinträchtigt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt die Errichtung von 2 WEA in einem Bestandspark von 13 WEA nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der umgebenden Natura 2000-Gebiete in ihren Schutzzwecken und Erhaltungszielen bzw. Zielarten.

Das Vorhaben ist damit verträglich und eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

#### *Artenschutz*

Nach Durchsicht und Prüfung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) vom 20.04.2022 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn nachfolgend genannte **Vermeidungsmaßnahmen** umgesetzt werden.

- Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenlandbrüter (z.B. Feldlerche, Grauammer, Schafstelze) betroffen sind, ist der Beginn der Baufeldfreimachung ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. September des Jahres bis zum 15. März des Folgejahres zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und Kranstellflächen.
- Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt (Ökologische Baubegleitung), ggf. sind Vergrämungsmaßnahmen, wie z.B. Schwarzschieben der Flächen, Flatterbänder vor Baubeginn umzusetzen.
- Bezüglich des Schutzes von Fledermäusen sind pauschale Abschaltzeiten gemäß den Hinweisen der AAB-WEA Teil Fledermäuse an beiden WEA vom 01.05. bis zum 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei <6,5 m/sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe, bei Niederschlag <2 mm/h umzusetzen.
- Sofern der Genehmigungsinhaber unmittelbar nach Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ein freiwilliges 2-jähriges Gondelmonitoring nach BRINKMANN et al. 2011 an einer WEA durchführt, ist eine aktivitätsabhängige Anpassung des Abschaltalgorithmus bereits ab dem 2. Betriebsjahr möglich. Die Erfassung muss während der gesamten Fledermausmausaison (01.04. – 31.10.) durch den Einsatz von Horchboxen in Gondelhöhe erfolgen. Der Einbau, die Betreuung der Horchboxen, die Auswertung der Rufaufnahmen und die Bewertung der Ergebnisse muss durch ein auf dem Gebiet des Fledermausschutzes erfahrenes Fachbüro durchgeführt werden.
- Die Fledermausaktivität ist nach der Hälfte des Genehmigungszeitraumes (spätestens jedoch alle 12 Jahre) erneut zu erfassen und zu bewerten.

#### Begründung:

1. Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden AFB untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet, welches durch einen vorhandenen Windpark bereits vorbelastet ist, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist.
2. Die tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von WEA in M-V zu Brutplätzen störungsempfindlicher und schlaggefährdeter Arten werden nach AAB Teil Vögel 2016 in Verbindung mit § 45b BNatSchG eingehalten. Dies betrifft insbesondere die Brutplätze von Fischadler, Kranich, Weißstorch. Das Weißstorchbrutpaar in Lübbersdorf befindet sich im erweiterten Prüfbereich 1000-2000 m. Der Gutachter schätzt ein, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch einen bestehenden Windpark von 13 WEA eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit des Weißstorches durch das Vorhaben nicht gegeben ist. Es werden keine großflächigen, essentiellen und traditionellen Nahrungsflächen durch die WEA überbaut. Diese liegen außerhalb des bestehenden Windparks. Lenkungsflächen als zusätzliche Maßnahmen sind daher nicht zweckmäßig und erforderlich.
3. Da die geplanten WEA weniger als 250 m von für Fledermäuse bedeutenden Strukturen wie Hecken, Gehölz- und Waldrändern errichtet werden sollen, liegen die geplanten Standorte in potenziell bedeutenden Fledermaus-Lebensräumen. Daher sind pauschale Abschaltzeiten notwendig. Diese sollten durch akustische Höherefassung in den ersten beiden Betriebsjahren jedoch an das erforderliche Maß angepasst werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 462, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (VO) vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155; Anlage 4 neu gefasst durch Artikel 1 der VO vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283, unter Angabe des AZ 1952/2022

## 2. Wasserwirtschaft / Gewässerschutz

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Ungeachtet dessen ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten.

Sollten sich Grundwasserabsenkungen erforderlich machen, ist hierfür 2 Monate vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Innerhalb des Plangebietes können sich Drainageleitungen befinden. Vor der Umsetzung des Vorhabens sollte dazu eine Abstimmung mit dem Nutzer der anliegenden Flächen erfolgen. Die Funktionsfähigkeit der Ackerdrainage bzw. Bedarfsdrainage ist weiterhin zu gewährleisten.

Das Grundstück in der Gemarkung Friedland, Flur 39, Flurstück 1 wird nördlich durch ein **Gewässer zweiter Ordnung (Z54)** begrenzt. Damit befindet es sich im Gewässerrandstreifen desselben. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen ist gemäß § 38 Abs. 3 WHG im Außenbereich 5 Meter breit.

**Der Gewässerrandstreifen ist von jeglicher Bepflanzung freizuhalten, dies gilt auch für Einfriedungen und dauerhafte Bepflanzung jeglicher Art.**

Der für die Gewässerunterhaltung zuständige Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ ist in die Planung und Umsetzung des Vorhabens mit einzubeziehen. Forderungen des Verbandes sind umzusetzen.

Ich verweise auf den § 40 AwSV. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) - (Hinweis: die Änderung vom 20. Juli 2022 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283, unter Angabe des AZ 1952/2022

### 3. Bodenschutz/Abfallrecht

Altlasten gemäß § 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt *nicht* bekannt.

Dem Vorhaben stehen keine grundsätzlichen bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange entgegen.

In den Unterlagen sind zwar detaillierte Ausführungen zu Fahrzeuggewichten und Achslasten der auf der Baustelle eingesetzten Baufahrzeugen getroffen worden, um einer unnötigen Bodenverdichtung entgegen zu wirken. Grundsätzliche Aussagen zum verpflichtenden Bodenschutz und zu abfallrechtlichen Regelungen konnten der Unterlage nicht entnommen werden.

Von daher wird dem Vorhabenträger empfohlen, die in den nachfolgenden HINWEISEN formulierten bodenschutz- und abfallrechtliche Regelungen zusätzlich in das Kapitel 16 aufzunehmen.

#### HINWEISE:

- Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) sind zu berücksichtigen.
- Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.
- Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.
- Der bei der Herstellung von Baugruben und Kabelgräben anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Schließung der Baugrube/ des Grabens getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.
- Es ist darauf zu achten, dass während des gesamten Bauvorhabens die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbebelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind Flächen, die temporär als Baunebenflächen,

Baufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden wiederherzurichten. Insbesondere sind die Bodenverfestigungen zu beseitigen.

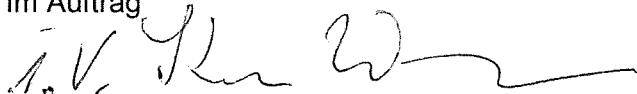
- Die Vorschriften des BBodSchG mit der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall M 20 (LAGA) sind einzuhalten.
- Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG) für Mecklenburg-Vorpommern und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997, GVOBl. M-V 1997, S. 43, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011, GVOBl. M-V 2011, S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Mitteilung 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln, Teil I, Allgemeiner Teil (Überarbeitung), Endfassung vom 06.11.2003; Teil II, Technische Regeln 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand: 05.11.2004; Teil III, Probenahme und Analytik, Stand: 05.11.2004

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Winter, Tel. 0395 57087 3283, unter Angabe des AZ 1952/2022

Im Auftrag



Brigitte Barkholz  
SB BlmSchG-Verfahren